



**Hessischer Städte- und Gemeindebund
informierte die Kommunen**

ED 109**Neuerungen durch die Änderungen in der Trinkwasserverordnung**

In der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (TrinkwV 2001, BGBl. I S. 959) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2003 neue weiterführende Anforderungen an die Trinkwasserverteilung festgelegt. Diese bestätigen erneut die besondere Stellung, die dem Basis-Lebensmittel Trinkwasser eingeräumt werden muss. So sind im Bereich des Verbraucherschutzes Grenzwerte und Parameter definiert, deren Einhaltung sowohl dem Wasserversorger, dem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen als auch dem Betreiber der Anlage obliegt. So ist zum Beispiel der Grenzwert für Blei soweit reduziert worden, dass entsprechende Leitungsteile bis zum Ablauf der Übergangsregelung vollständig entfernt werden müssen. Gerade in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sportstätten, Gasthäusern, Gemeinschaftseinrichtungen, etc.) ist hier durch die Überwachungsverpflichtung der Gesundheitsämter das Ziel „Schutz der menschlichen Gesundheit“ und „einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers“ lückenlos umgesetzt. Die eindeutige Forderung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik in der Trinkwasserhausinstallation wird gerade in diesen Bereichen zu behördlich angeordneten Umbaumaßnahmen führen. Die entsprechende Qualität des bis zum Hausanschluss geförderten Trinkwassers wird dabei grundsätzlich erfasst werden. Hier sei dringend auf eine intensive, offene und unterstützende Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern hingewiesen, da durchaus auch individuelle Straftatbestände für vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassungen vorgesehen sind.

Die hohe Qualität des Trinkwassers in Deutschland, weit über dem europäischen Standard, macht besondere Sorgfalt erforderlich. Die Gewohnheit, jederzeit einen Wasserhahn zu öffnen und das ausströmende Wasser trinken zu können, wird von jedem Nutzer in Deutschland als selbstverständlich vorausgesetzt. Einige wesentliche Maßnahmen und notwendigen Abläufe, die dafür notwendig und von Ihnen sicherzustellen sind, werden Ihnen nachfolgend vermittelt.

Auf was Sie besonders achten sollten:

- Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen ist abhängig von der abgegebenen Wassermenge gegliedert und in der Anlage 4 und 5 der Trinkwasserverordnung geregelt worden.
- Die einzuhaltenden mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatorparameter der Anlage 1 bis 3 der Trinkwasserverordnung werden von den Gesundheitsämtern überwacht. Entsprechende Überschreitungen der Grenzwerte sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- Wasserversorger sind gefordert, geeignete und aktuelle Informationen über die Wasserqualität auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (§ 21 TrinkwV 2001, siehe hierzu auch § 58 HWG).
- Soweit bekannt ist, dass sich die Wasserzusammensetzung im Versorgungsgebiet in absehbarer Zeit ändert, ist auch hierüber unaufgefordert zu informieren.
- Entsprechende Erfahrungen über im Versorgungsgebiet einzusetzenden Werkstoffe für die Trinkwasserhausinstallation sind auf Anfrage mitzuteilen.
- Trinkwasseranalysen nach DIN 50930 Teil 6 sind den im Versorgungsgebiet zugelassenen Installateuren auf Anfrage Objekt bezogen zur Verfügung zu stellen, damit eine Beurteilung der möglichen Materialwahl in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen kann.
- Bei zeitlich wechselnder Wasserzusammensetzung (Mischwässer) sind die Wasseranalysen mit Bereichsangaben (von ... bis ...) zu versehen.

- Allen Verbrauchern ist mindestens einmal pro Jahr geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des ihm gelieferten Wassers zur Kenntnis zu geben (z.B. durch entsprechende Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen).
- Falsche und/oder veraltete Angaben durch den Wasserversorger führen zu Regressansprüchen des Endverbrauchers und können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes geahndet werden.
- Arbeiten an Trinkwasserleitungen dürfen nur von zugelassenen und qualifizierten Unternehmen ausgeführt werden. Üblicherweise wird hier die Mindestqualifikation Gas- und Wasserinstallateurmeister für den technisch Verantwortlichen gefordert.
- Die Sorgfaltspflicht des Wasserversorgers erstreckt sich über eigene Verteilleitungen hinaus, so weit durch angeschlossene weiterführende Leitungssysteme eine Verunreinigung und Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch Rücksaugen, zu befürchten ist.

Warum diese Umsetzung?

Hintergrund dieser Anforderungen ist, dass in der Hausinstallation nur noch Materialien eingesetzt werden dürfen, die Beeinträchtigungen der Wasserqualität nur zulassen soweit sie nach den anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar sind (§ 17 TrinkwV 2001).

Das mit Installationsarbeiten oder Instandhaltungen an der Trinkwasserinstallation beauftragte Unternehmen muss mit dem Auftraggeber eine Werkstoffwahl treffen, die diese Anforderungen umsetzt.

Der Betreiber einer Hausinstallation zur Trinkwasserverteilung muss gewährleisten, dass diese nach den anerkannten Regeln der Technik konstruiert und betrieben wird. Da ihm hierzu in der Regel das notwendige Fachwissen fehlt, kann er diese Verantwortung auf ein fachspezifisch qualifiziertes Unternehmen übertragen, welches die Anforderungen zur Eintragung in ein Installateurverzeichnis erfüllt hat.

Damit diese Anforderungen in Ihrem Versorgungsgebiet erfüllt werden können, ist es erforderlich, dass nur zugelassene Unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation Arbeiten an Trinkwasserleitungen ausführen. Siehe hierzu insbesondere § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980, BGBl. I S. 750, 1067, (AVBWasserV). Dies gilt ganz besonders im Bereich der Hausinstallation und kann z.B. durch die objektbezogene Übergabe von Wasserzählern an das qualifizierte Installationsunternehmen geregelt werden.

Diese Anforderung muss gemäß § 35 AVBWasserV auch bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen erfüllt werden.

Sie haben noch kein Vertragsinstallateurverzeichnis?

Wasserversorger, die derzeit noch kein entsprechendes Vertragsinstallateurverzeichnis führen, ist dringend zu raten, dies zu ändern und gemeinsam mit benachbarten Wasserversorgern ein Verzeichnis zu erstellen und zu pflegen bzw. sich an einem bestehenden Installateurverzeichnis zu beteiligen. Wesentliche Hinweise zur Durchführung und Umsetzung dazu finden sich in der bereits angesprochenen AVBWasserV. Sinnvolle Größenordnungen für gemeinsame Installateurverzeichnisse sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten der Wasserversorgung und entsprechender Ausdehnung von Ballungsräumen zu finden bzw. in der Ausdehnung der Landkreise gegeben. Ein Zusammenschluss der Wasserversorger verhindert unnötige Doppeleintragungen der Handwerksunternehmen in unterschiedlichen Installateurverzeichnissen und ermöglicht auch kleineren Wasserversorgern mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand die gesetzlichen Bestimmungen zur eigenen Absicherung und Umsetzung der versorgungstechnischen Erfordernisse umzusetzen. Dabei ist übli-

cherweise jeder Wasserversorger für die in seinem Versorgungsgebiet ansässigen Vertragsinstallationsunternehmen zuständig.

Wasserversorgern, die keine Kontrollfunktion über die in ihrem Versorgungsgebiet an Trinkwasserleitungen Tätigen ausüben, könnte durchaus fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden. Wenn aufgrund dieses Umstandes Krankheitserreger über das Wasserversorgungssystem verbreitet werden, haftet der technisch Verantwortliche bzw. der Leiter des Wasserversorgungsunternehmens persönlich.

Anforderungen aus der Mustersatzung:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung bestimmt, dass Bau- und Installationsarbeiten „allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt“ werden dürfen. Zugelassene Unternehmer in diesem Sinne sind die in dem Installateurverzeichnis aufgeführten Unternehmen (Installateure). Mit der Führung und Kontrolle von Installateurverzeichnissen entsprechen Sie den Anforderungen der Mustersatzung.

Weitere Hinweise und Informationen / Partner und natürliche Verbündete:

Oft können auch erste Hinweise oder praktische Kooperationen über den kollegialen Austausch in den Wasserwerksnachbarschaften erfolgen, nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der DVGW Landesgruppe Hessen (06131-62769-0). Wesentliche Unterstützung finden Sie auch bei der regionalen Innungsgeschäftsstelle des SHK-Handwerks bzw. dem zuständigen SHK- Obermeister in Ihrer Region. Hier steht Ihnen im Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen, Herr Metelmann (0641-97437-25) gerne vermittelnd zur Verfügung.

Weitere Hinweise zum Ablauf und der Vergabe von Installateurausweisen können dem gemeinsam vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft Landesgruppe Hessen und dem Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen erarbeiteten Informationsblatt entnommen werden. Diese Verbände sind gerne bereit, entsprechende Unterlagen per Email zu übersenden.

Am 20. Oktober 2003 veranstaltet der BGW, Landesgruppe Hessen in Oberursel den Informationstag „Installateurverträge“.

Interessierte können unter der Tel.- Nr. 06131-627690 Informationen hierzu anfordern.

Der Teilnahmebeitrag beträgt 60,- EUR. Eine Anmeldung zu dieser Tagung ist bis zum 13.10. 2003 noch möglich.

[Stichworte: Trinkwasserverordnung 2001, Installateurverzeichnis, Vertragsinstallateur, Installateurverträge]